

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 27. März 2007
2. Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten
3. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kamp-Lintfort I über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung
4. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Einladung
zur Sitzung des Rates der Stadt
am 27. März 2007**

a) Öffentliche Sitzung:

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 19.12.2006
4. Besetzung frei gewordener Sitze im Rat der Stadt, in seinen Ausschüssen und in Gesellschaften und Verbänden
5. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2007
6. Übertragung von Haushaltsresten
7. Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2007
hier: Nachtrag zum Entwurf
8. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von 'Verkaufsoffenen Sonntagen'
9. Feuerwehrhaus Saalhoff
hier: Erweiterungsmaßnahmen
10. Offene Ganztagschulen in Kamp-Lintfort
11. Neufassung der VHS-Satzung
12. Aufhebung überholter Aufstellungs- und sonstiger Verfahrensbeschlüsse zu Bebauungsplanentwürfen
13. Stadtumbau West
hier: Konzeptplanung Entwicklungsbereich 'Weiße Riesen'
14. Einfriedigungssatzung für das Stadtgebiet Kamp-Lintfort
15. Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
16. Mitteilungen
17. Anträge
18. Beantwortung von früheren Anfragen
19. Anfragen
20. Erklärungen

b) nichtöffentliche Sitzung:

21. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
22. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 19.12.2006
23. Stadtumbau West
 - hier:
 - Sachstand Entwicklung "Weiße Riesen"
 - Entwurf städtebaulicher Vertrag mit der SEVENLAKE ACHTHUIZEN B.V.
 - Finanzierung und Förderung der Stadtumbaumaßnahme Kamp-Lintfort
24. Neue Hauptfeuerwache - Auflösung des Nutzungsvertrages mit dem Tennisclub Blau-Weiß
25. Mitteilungen
26. Anträge
27. Beantwortung von früheren Anfragen
28. Anfragen
29. Erklärungen

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten

Der gewählte Vertreter der SPD für den Rat der Stadt Kamp-Lintfort, Herr Pascal Koch, Friedrichstr. 18, 47475 Kamp-Lintfort, hat sein Mandat zum 28.02.2007 niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454) ber. S. 509 und 1999 S. 70 – SGV NRW 1112, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766) – SGV NRW 1112 - habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD

Herrn Heinz Günter Platen
geboren am 13.02.1952
wohnhaft Eyller Straße 57 a
47475 Kamp-Lintfort

festgestellt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kamp-Lintfort, 5. März 2007

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Dr. Landscheidt

JAGDGENOSSENSCHAFT

Kamp – Lintfort I

Kamp-Lintfort, im März 2007

EINLADUNG

Hiermit laden wir die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kamp – Lintfort I zur diesjährigen Genossenschaftsversammlung höflichst ein.

Termin: **Mittwoch, 18. April 2007, 20.00 Uhr**

Ort: Gaststätte „ Zur Linde “ in Kamperbrück (Hoerstgener Straße 153)

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorlage und Genehmigung des Protokolls der Genossenschaftsversammlung 2006
3. Vorlage des Kassenprüfungsberichtes
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Wahl der Rechnungsprüfer für 2007/2008
6. Genehmigung des Haushaltsplanes für 2007/2008
7. Pachtpreisanpassung
8. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine schriftlich bevollmächtigte geschäftsfähige Person vertreten lassen. Jeder Vertreter darf höchstens einen anderen Jagdgenossen vertreten.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Jagdvorstand

gez. Jakob Thomas

- Jagdvorsteher -

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 044/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 24. Mai 2007 um 13:30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 0940 eingetragene Doppelhaushälfte mit zwei Wohnungen und integrierter Garage im Keller

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lintfort Flur 9, Flurstück 576, Gebäude- und Freifläche,
Lessingstraße 2 d, groß: 545 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine zweigeschossige Doppelhaushälfte mit integrierter PKW-Garage im Keller, Baujahr 1961/62, erweitert/teilmodernisiert um 1990/91.

Wohnfläche: Wohnung Erdgeschoss: rd. 80 m², Wohnung Ober- und Dachgeschoss: rd. 110 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12. Mai 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 225.000,-- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem

Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Schullenberg
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 062/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 19. Juli 2007 um 10:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rossenray Blatt 0165 eingetragene Mehrfamilienhaus

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Rossenray Flur 3, Flurstück 168, Gebäude- und Freifläche,
Franzstraße 64 a, groß: 957 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Mehrfamilienmietwohnhaus Baujahr 1955/56 aufgeteilt in 4 Wohnungen mit je 50,50 qm und 2 Wohnungen im Dachgeschoss mit je 30,50 m² auf einem 957 m² großen Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24. Oktober 2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 200.000,-- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Vins
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Schullenberg
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 107/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 19. Juli 2007 um 11:30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Rossenray Blatt 0165 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

- Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 470, Gebäude- und Freifläche, Franzstraße 60, groß: 2.788 m²
- Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 469, Gebäude- und Freifläche, Franzstraße, groß: 5.354 m²
- Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 164, Betriebsfläche, Franzstraße, groß: 2.502 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Versteigerungsobjekt bebaut mit einem viergeschossigen, unterkellerten Verwaltungs- und Bürogebäude sowie insgesamt 14 Pkw-Reihengaragen und mehreren Hundezwingern (Flurstück 470) im Hintergelände bebaut mit einer ehemaligen Tankstelle und Wärterhäuschen (Flurstück 164) und im weiteren Hintergelände bebaut ebenfalls mit Teilen einer ehemaligen Tankstelle, Bürogebäude und mit weiteren gewerblichen Nebenanlagen, im Flächennutzungsplan ausgewiesen als GE-Fläche (Flurstück 469). Grundstücksfläche insgesamt: 10.644 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24. Oktober 2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- Flurstück 470 830.000,-- €
- Flurstück 469 210.000,-- €
- Flurstück 164 32.000,-- €

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Schullenberg
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 108/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 19. Juli 2007 um 13:30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Rossenray Blatt 0165 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

- Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 389, Betriebsfläche, Franzstraße, groß: 10.128 m²
- Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 503, Betriebsfläche, Franzstraße, groß: 1.178 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein mit einer nicht unterkellerten eingeschossigen Lagerhalle (Nutzfläche ca. 415 m²) und Pfortnerhaus (Baujahr beides 1989) bebautes Grundstück (Flurstück 389) sowie ein ohne Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche im Hintergelände liegendes im Flächennutzungsplan überwiegend als Außenbereichsfläche ausgewiesenes unbebautes Grundstück (Flurstück 503). Gesamtfläche: 11.302 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24. Oktober 2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- Flurstück 389 425.000,-- €
- Flurstück 503 11.000,-- €

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Schullenberg
Justizangestellte

Sparkasse Duisburg

Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Die im Amtsblatt Nr. 1/2007 bekannt gemachte Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 3270041712 ist falsch.

Die eigentliche Bekanntmachung sollte ein Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 3270041712 sein, die hiermit widerrufen wird.

Kamp-Lintfort, 5. März 2007

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3217034341 (alt 117034346) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 26. Januar 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4304000112 (alt 804000115) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 31. Januar 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202188581 (alt 102188588) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 2. Februar 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3252014950 (alt 152014957) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 5. Februar 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200748337 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 6. Februar 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3243035205 (alt 143035202) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 12. Februar 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758050045 (alt 28050045) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 15. Februar 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3214137402 (alt 114137409) und Nr. 3221004751 (alt 121004758) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 21. Februar 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3758746220 (alt 28746220) und Nr. 3759154580 (alt 29154580) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 23. Februar 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3202192823 (alt 102192820),
- Nr. 3245008580 (alt 145008587),
- Nr. 3245026673 (alt 145026670),
- Nr. 3246022077 (alt 146022074)

und

- Nr. 3246026854 (alt 146026851)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 7. März 2007

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3255027363 (alt 155027360) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 30. Januar 2007

Das Sparkassenbuch Nr. 3200516882 (alt 100516889) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 6. Februar 2007

Die Sparkassenbücher Nr. 3205053659 (alt 105053656) und Nr. 3215141320 (alt 115141327) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 20. Februar 2007

Das Sparkassenbuch Nr. 3204049567 (alt 104049564) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 7. März 2007

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)